Stadt Leipzig
Veterinär- und
Lebensmittelaufsichtsamt

Merkblatt zum Formular „Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene“

Die Verordnung (EG) Nummer 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene verpflichtet alle Lebensmittelunternehmer, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, der zuständigen Behörde die Betriebe zwecks Registrierung zu melden. Des Weiteren sind wichtige Veränderungen bestehender Betriebe durch den Lebensmittelunternehmer der Behörde zu melden.

1 Wer muss sich melden?

- Neue, der zuständigen Behörde noch nicht bekannte und/oder erfasste Lebensmittelunternehmer.
- Bereits erfasste Lebensmittelunternehmer, sofern eine Aktualisierung/Änderung der Daten nötig ist.
- Zu registrierende Lebensmittelunternehmen sind alle Unternehmen, die eine mit der Produktion; der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.
- Nicht zu den Lebensmitteln gehören lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.
- Zu registrieren sind alle Betriebsarten unabhängig von der Dauer der beabsichtigten Nutzung (zum Beispiel auch Saisonbetriebe, Verkaufswagen - werden nach der örtlichen Zuständigkeit des gewerblichen Hauptsitzes registriert).
- Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen.

2 Wann muss gemeldet werden?

- bei Neuanmeldung eines Lebensmittelunternehmers
- bei Betriebsschließung eines Lebensmittelunternehmens
- bei wesentlichen Veränderungen, zum Beispiel:
  - Änderung von Personen- und/oder Adressdaten des Lebensmittelunternehmers
  - Änderung von betriebsbezogenen Daten (Adresse, Name des Betreibers oder der Betriebsstätte)
  - Änderung der Betriebsart / Tätigkeit
  - Änderung des Produktsortiments
- Die Meldung sollte innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung erfolgen.

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, 04092 Leipzig, Tel. 0341 123-3761; Fax 0341 123-3765

3 Welche Daten müssen gemeldet werden?

- Bezeichnung, Adresse und Erreichbarkeit (Telefon, Fax, E-Mail) der Betriebsstätte und gegebenenfalls weiterer Betriebsstätten
- Personen- und Kontaktdaten des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers
- Betriebsart / Tätigkeit (zum Beispiel Gaststätte, Kantine, Bäcker, Fleischer, Imbiss, Lebensmittelhandel)
- Angaben zum Produktsortiment (Warengruppen)
- Angaben zur Vornutzung der Betriebsstätte

4 Wer erhält die Meldung?

Stadt Leipzig
Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt
04092 Leipzig

Fax: 0341 / 123 3765 oder 123 3775